

## 1128 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 29. 6. 1993

# Regierungsvorlage

## Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 9 lautet:

### „Klassen- und Gruppenbildung, Klassenzuweisung, Lehrfächerverteilung“

2. Dem § 9 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bei Bildung von Schülergruppen und an ganztägigen Schulformen bei der Bildung von Gruppen im Betreuungsteil hat der Schulleiter die in Betracht kommenden Schüler in die einzelnen Gruppen einzuteilen (Gruppenbildung). Ferner hat der Schulleiter den einzelnen Schülergruppen unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 2 und 3 die erforderlichen Lehrer, den einzelnen Gruppen im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen Lehrer oder — ausgenommen die gegenstandsbezogene Lernzeit — Erzieher zuzuweisen. Die Zuweisung der Lehrer und Erzieher an die einzelnen Gruppen ist der Schulbehörde erster Instanz schriftlich zur Kenntnis zu bringen.“

3. Nach § 12 wird folgender § 12 a samt Überschrift eingefügt:

### „Betreuungsteil“

§ 12 a. (1) Der Besuch des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen bedarf einer Anmeldung. Bezuglich der Anmeldung gilt

1. für ganztägige Schulformen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungs-

teiles:

a) Die Anmeldung kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule sowie innerhalb einer vom Schulleiter einzuräu-

menden Frist von mindestens drei Tagen und längstens einer Woche (wobei diese Frist einen Sonntag einzuschließen hat) erfolgen; nach dieser Frist ist eine Anmeldung zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.

- b) Die Anmeldung kann sich auf alle Schultage oder auf einzelne Tage einer Woche beziehen.
- c) Die Anmeldung gilt nur für das betreffende Unterrichtsjahr.

2. für ganztägige Schulformen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles:

- a) Die Regelung der Z 1 lit. a gilt auch hier.
- b) Die Anmeldung kann sich nur auf alle Schultage erstrecken.
- c) Die Anmeldung gilt für die Dauer des Besuches der betreffenden Schule.

(2) Während des Unterrichtsjahres kann eine Abmeldung vom Betreuungsteil nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen. Diese Abmeldung hat spätestens einen Monat vor Ende des ersten Semesters zu erfolgen. Sofern an der Schule keine entsprechenden Klassen mit bloßem Unterrichtsteil oder ohne verschränkter Form von Unterrichts- und Betreuungsteil bestehen, ist nur eine Abmeldung von der Schule möglich.“

4. Dem § 17 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen hat der Lehrer in eigenständiger und verantwortlicher Erziehungsarbeit die im § 2 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes grundgelegte Aufgabe zu erfüllen.“

5. Im § 33 wird nach Abs. 7 folgender Abs. 7 a eingefügt:

„(7 a) Sofern an ganztägigen Schulformen der Beitrag für den Betreuungsteil trotz Mahnung durch drei Monate nicht bezahlt worden ist, endet die Schülereigenschaft für den Betreuungsteil. Damit hört der Schüler an ganztägigen Schulformen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles auf, Schüler auch des Unterrichts-

teiles dieser Schulform zu sein. An ganztägigen Schulformen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles bleibt der Schüler Schüler des Unterrichtsteiles.“

6. Dem § 43 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Schüler, die zum Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen angemeldet sind, haben auch den Betreuungsteil regelmäßig und pünktlich zu besuchen.“

7. Dem § 45 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Das Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen ist nur zulässig:

- a) bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 und 3),
- b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteiles zu erteilen ist.“

8. Dem § 47 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der erste Satz gilt auch für Erzieher im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen.“

9. Dem § 51 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt sinngemäß für den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, wobei an die Stelle des Unterrichtes der Betreuungsteil tritt.“

10. Nach § 55 wird folgender § 55 a samt Überschrift eingefügt:

#### „Erzieher

**§ 55 a.** (1) Der Erzieher an ganztägigen Schulformen hat das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Betreuungsteiles unter Bedachtnahme auf freizeitpädagogische Erfordernisse mitzuwirken. Seine Hauptaufgabe ist die dem § 2 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes entsprechende Erziehungsarbeit. Er hat diese im erforderlichen Ausmaß vorzubereiten.

(2) Außer den erzieherischen Aufgaben hat er auch die mit seiner Erziehertätigkeit verbundenen administrativen Aufgaben zu übernehmen und an Lehrerkonferenzen, die Angelegenheiten des Betreuungsteiles betreffen, teilzunehmen. § 51 Abs. 3 ist insoweit anzuwenden, als er den Betreuungsteil betrifft.“

11. Dem § 56 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) An ganztägigen Schulformen, in denen ein Lehrer oder Erzieher zur Unterstützung des Schulleiters bezüglich des Betreuungsteiles bestellt wird (Leiter des Betreuungsteiles), obliegt ihm die Wahrnehmung jener Verwaltungsaufgaben, die in engem Zusammenhang mit diesem Bereich der

Schule stehen; die diesem Lehrer einzeln obliegenden Pflichten können generell durch Dienstanweisung des Bundesministers für Unterricht und Kunst oder im Einzelfall durch den Schulleiter festgelegt werden.“

12. § 57 Abs. 7 lautet:

„(7) Für einen Beschuß einer Lehrerkonferenz ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dem Vorsitzenden und jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. In Klassenkonferenzen gemäß § 20 Abs. 6, § 21 Abs. 4 und § 25 Abs. 2 lit. c kommt das Stimmrecht nur jenen Mitgliedern zu, die den Schüler im betreffenden Schuljahr zumindest vier Wochen unterrichtet haben. An ganztägigen Schulformen besitzen Erzieher hinsichtlich des Betreuungsteiles das Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmübertragungen sind ungültig. Stimmenthaltungen sind außer im Falle der Befangenheit (§ 7 AVG) unzulässig. Über den Verlauf einer Lehrerkonferenz ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.“

13. Dem § 62 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) An ganztägigen Schulformen haben auch die Erzieher eine möglichst enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten in allen Fragen der Erziehung der zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler zu pflegen. Diesem Zweck können Einzelaussprachen und gemeinsame Beratungen zwischen Erziehern und Erziehungsberechtigten dienen.“

14. § 70 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) Besuch von Pflichtgegenständen, Freizeitgegenständen, verbindlichen und unverbindlichen Übungen, des Förderunterrichtes sowie des Betreuungsteiles an ganztägigen Schulen (§§ 11, 12, 12 a),“

15. Im § 82 treten an die Stelle des Abs. 3 folgende Absätze:

„(3) Die Überschrift des § 9, § 9 Abs. 5, § 12 a, § 17 Abs. 1, § 33 Abs. 7 a, § 43 Abs. 1, § 45 Abs. 7, § 47 Abs. 1, § 51 Abs. 3, § 55 a, § 56 Abs. 8, § 57 Abs. 7, § 62 Abs. 3, § 70 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1993 treten mit 1. September 1994 in Kraft.

(4) Verordnungen auf Grund der Änderungen durch die in den vorstehenden Absätzen genannten Bundesgesetze können bereits von dem ihrer Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem jeweils in den vorstehenden Absätzen genannten Zeitpunkt in Kraft.“

## 1128 der Beilagen

3

**VORBLATT****Probleme:**

Die Überführung der Schulversuche zur ganztägigen Organisationsform sowie der Schulversuche betreffend den gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder in das Regelschulwesen erfordert nicht nur gesetzliche Vorsorgen hinsichtlich der Organisation sondern auch der inneren Ordnung der betreffenden Schulen. Solche fehlen derzeit noch.

**Ziele und Inhalt:**

Schaffung der entsprechenden schulunterrichtsrechtlichen Vorschriften unter besonderer Berücksichtigung der unterrichtlichen Erfordernisse und des Wunsches der Erziehungsberechtigten.

**Alternativen:**

Keine, sofern die geplanten schulorganisationsrechtlichen Maßnahmen in diesen Bereichen wirksam werden sollen.

**EG-Konformität:**

EG-Vorschriften werden nicht berührt.

**Kosten:**

Die diesbezüglichen Kosten werden bereits durch die schulorganisationsrechtlichen Regelungen verursacht. Durch die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Bestimmungen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### Inhalt der Novelle

Durch den vorliegenden Entwurf einer Schulunterrichtsgesetz-Novelle sollen die notwendigen Regelungen der inneren Ordnung für die im Entwurf einer 16. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehene Übertragung der Schulversuche im Bereich der ganztägigen Organisationsformen in das Regelschulwesen geschaffen werden.

#### Verfassungsrechtliche Grundlagen

Der vorliegende Entwurf gründet sich kompetenzerrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

#### EG-Konformität

EG-Vorschriften werden nicht berührt.

#### Kosten

Die Kosten für die Überführung der Schulversuche betreffend die ganztägigen Organisationsformen in das Regelschulwesen sind im Entwurf einer 16. Schulorganisationsgesetz-Novelle ausgewiesen. Durch die vorliegenden Vorschriften zur inneren Ordnung werden keine zusätzlichen Kosten verursacht.

### Besonderer Teil

#### Zu Z 1 und 2 (§ 9):

Derzeit enthält das Schulunterrichtsgesetz nur Bestimmungen über die Zuweisung der Schüler in die einzelnen Klassen (Klassenbildung), nicht jedoch bei Klassenteilungen in Schülergruppen auch Bestimmungen über die Zuweisung der Schüler in die einzelnen Gruppen. Für die letztgenannten Fälle wurden die Bestimmungen über die Klassenbildung sinngemäß angewendet. Im Zusammenhang mit der zusätzlichen Bildung von Schülergruppen im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen soll dieser Mangel behoben und gleichzeitig durch Bestimmungen für die ganztägigen Schulformen im Sinne

des Entwurfes einer 16. Schulorganisationsgesetz-Novelle ergänzt werden.

#### Zu Z 3 (§ 12 a):

§ 8 d Abs. 1 des Entwurfes für eine 16. Schulorganisationsgesetz-Novelle sieht vor:

„Ganztägige Schulformen sind in einen Unterrichtsteil und einen Betreuungsteil zu gliedern. Diese können in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden. Für die Führung einer Klasse mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles ist erforderlich, daß alle Schüler einer Klasse am Betreuungsteil während der ganzen Woche teilnehmen sowie die Erziehungsberichtigen von zwei Dritteln der betroffenen Schüler und zwei Dritteln der betroffenen Lehrer zustimmen; in allen übrigen Fällen sind der Unterrichts- und Betreuungsteil getrennt zu führen. Bei getrennter Abfolge dürfen die Schüler in klassenübergreifenden Gruppen zusammengefaßt werden und darf der Betreuungsteil auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden.“

Aus dem vorliegenden § 12 a der die An- und Abmeldung zu den ganztägigen Schulformen als eine Angelegenheit der inneren Ordnung der Schule im Schulunterrichtsgesetz regeln soll, in Verbindung mit der organisationsrechtlichen Regelung des § 8 d des Entwurfes einer 16. Schulorganisationsgesetz-Novelle ergibt sich als **wesentlicher Grundsatz**, daß der Besuch ganztägiger Schulformen **nur auf Grund einer Anmeldung** möglich ist (siehe den ersten Satz des § 12a Abs. 1), weshalb für alle Schüler, die nicht zu einer ganztägigen Betreuung angemeldet werden, öffentliche Schulen (oder Klassen an solchen Schulen) in zumutbarer Entfernung ohne ganztägige Betreuung oder ganztägige Schulformen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles (wo systemimmanent der Besuch nur des Unterrichtsteiles möglich ist) zur Verfügung stehen müssen.

Der vorliegende Gesetzentwurf unterscheidet hinsichtlich der Anmeldung wegen der Schulerhaltung wohl zwischen der Anmeldung für ganztägige Schulformen mit getrennter Abfolge des Unter-

## 1128 der Beilagen

5

richts- und des Betreuungsteiles (§ 12 a Abs. 1 Z 1) und mit verschränkter Abfolge (§ 12 a Abs. 1 Z 2), doch bedeutet dies keine Einschränkung der Wahlmöglichkeit durch die Erziehungsberechtigten.

Zum Vorgang der Errichtung ganztägiger Schulformen und der Anmeldung folgende Beispiele:

1. Es besteht noch keine ganztägige Schulform am betreffenden Standort:

Vor Errichtung der ganztägigen Schulform wird der Schulerhalter den Bedarf prüfen. Dies kann auch im Rahmen der Anmeldung zum Besuch der ersten Stufe der betreffenden Schule in der Weise erfolgen, daß den Schülern (Erziehungsberechtigten) die Möglichkeit eingeräumt wird, gleichzeitig mit der Anmeldung zum Besuch der betreffenden Schule, sich auch zum Betreuungsteil anzumelden. Hierbei könnte gleichzeitig im Falle der Anmeldung zur ganztägigen Betreuung an allen Schultagen im Sinne des § 8d Abs. 1 des Entwurfes einer 16. SchOG-Novelle auch die Frage gestellt werden, ob einer verschränkten Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles zugestimmt wird. Bei bereits an der Schule befindlichen Schülern würde nur die Anmeldung betreffend die ganztägige Betreuung, nicht jedoch zum Besuch der betreffenden Schule selbst zu erfolgen haben. Sollte eine getrennte Willensäußerung zweckmäßig erscheinen, so ist auch diese nach den vorliegenden Entwurfsbestimmungen möglich. Die Entwurfsbestimmungen enthalten sich diesbezüglich einer näheren Aussage, um den einzelnen Schulen die zweckmäßigste Lösung zu ermöglichen.

2. Es besteht bereits eine ganztägige Schulform: Sofern die Schule zur Gänze nach dem Schulversuchsmode „Ganztagschule“ oder in Hinkunft mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles geführt wird, muß für jene Schüler, die nicht zur ganztägigen Schulform oder nicht für alle Tage zur ganztägigen Betreuung angemeldet werden sollen, auch in der Nähe liegende Schulen zur Verfügung stehen, die nicht als ganztägige Schulen oder als ganztägige Schulen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles geführt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, daß Parallelklassen einer Schule mit verschränkter und andere mit nichtverschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles geführt werden, damit dem Elternwahlrecht entsprochen werden kann.

Sofern die Schule oder einzelne ihrer Klassen nach dem Schulversuchsmode „Tagesheimschule“ oder in Hinkunft mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles geführt werden, ergibt sich bei der Anmeldung keine Notwendigkeit einer zusätzlichen Befragung im Sinne des dritten Satzes des vorgesehenen § 8d Abs. 1 der 16. SchOG-Novelle.

Neben der Bedeutung der Beachtung des Wunsches der Erziehungsberechtigten ist jedoch — soweit dieser nicht beeinträchtigt wird — auch darauf Bedacht zu nehmen, daß möglichst alle Erziehungsberechtigten, die einen Bedarf an ganztägigen Schulplätzen für ihre Kinder haben, diesen Bedarf auch befriedigt erhalten. In diesem Zusammenhang sind auch die Investitionskosten, die eine ganztägige Betreuung erfordert, zu berücksichtigen. Aus diesem Grund enthält der vorliegende § 12a Abs. 1 eine unterschiedliche Regelung für die Anmeldung für ganztägige Schulformen mit getrennter und mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles. Dementsprechend ist auch eine Unterscheidung hinsichtlich der Abmeldung erforderlich.

Auf die besondere Folge der Abmeldung vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles wird hingewiesen: Wenn die ganze Schule in dieser Form geführt wird, kann die Abmeldung eines einzigen Schülers vom Betreuungsteil nicht eine Umorganisation der ganzen Schule bedingen. In diesem Fall bedeutet die Abmeldung, daß der Schüler eine andere, in der Nähe liegende Schule besuchen muß (vgl. die vorstehenden Ausführungen). Werden an der betreffenden Schule auch Klassen ohne der verschränkten Form von Unterrichts- und Betreuungsteil geführt, so bedingt die Abmeldung vom Betreuungsteil nur einen Klassenwechsel.

#### Zu Z 4 (§ 17 Abs. 1):

§ 17 Abs. 1 in der geltenden Fassung regelt die Unterrichts- und Erziehungsarbeit, wobei die eigenständige und verantwortliche Tätigkeit des Lehrers sich ausdrücklich auf die Unterrichtstätigkeit bezieht. Da ein Betreuungsteil ganztägiger Schulformen vornehmlich eine Erziehungsarbeit im Sinne des § 2 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Entwurfes einer 16. SchOG-Novelle erfolgt, ist § 17 Abs. 1 entsprechend zu ergänzen.

#### Zu Z 5 (§ 33 Abs. 7 a):

§ 33 des Schulunterrichtsgesetzes regelt die Beendigung des Schulbesuches in dem Sinne, daß ein Schüler aufhört, Schüler einer bestimmten Schule zu sein. In diesem Zusammenhang wäre auf die Sondersituation ganztägig geführter Schulen Bedacht zu nehmen, wo auch die Nichtbezahlung des Beitrages für den Betreuungsteil mit entsprechenden Rechtsfolgen zu verknüpfen ist.

#### Zu Z 6 und 7 (§ 43 Abs. 1 und § 45 Abs. 7):

Ebenso wie die Schüler nach § 43 Abs. 1 verpflichtet sind, den Unterricht während der

vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch am Unterricht in den Freizeitgegenständen und unverbindlichen Übungen, für die sie angemeldet sind, regelmäßig teilzunehmen, ist eine Regelung in den § 43 Abs. 1 aufzunehmen, nach der Schüler die zum Betreuungsteil in ganztägigen Schulformen angemeldet sind, diesen regelmäßig und pünktlich zu besuchen haben.

In diesem Zusammenhang steht auch der zusätzliche Abs. 7 im § 45, der im Gegensatz zu den Abs. 1 bis 5 auch für der Schulpflicht unterliegende Schüler gilt, weil der Betreuungsteil nicht mit der Erfüllung der Schulpflicht zusammenhängt. Hierbei ist zu beachten, daß bezüglich des Fernbleibens vom Betreuungsteil nicht derselbe strenge Maßstab anzuwenden ist wie hinsichtlich des Fernbleibens vom Unterrichtsteil. Aus diesem Grunde ist die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Betreuungsteil bereits „aus vertretbaren Gründen“ zu gewähren, wogegen eine derartige Erlaubnis bezüglich des Unterrichtes gemäß Abs. 4 nur aus „wichtigen Gründen“ zulässig ist.

#### Zu Z 8 (§ 47 Abs. 1):

Im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen können nach den Entwurfsbestimmungen einer 16. SchOG-Novelle für die individuelle Lernzeit und die Freizeit nicht nur Lehrer, sondern auch Erzieher bestellt werden. Aus diesem Grund sind im Rahmen der Bestimmungen über die Mitwirkung der Schule an der Erziehung im § 47 Abs. 1 auch die Erzieher im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen zu berücksichtigen.

#### Zu Z 9 (§ 51 Abs. 3):

Bezüglich der Aufsichtspflicht des Lehrers enthält § 51 Abs. 3 diesbezügliche Bestimmungen hinsichtlich des Unterrichtes, der Pausen, der Schulveranstaltungen und der schulbezogenen Schulveranstaltungen. Im Hinblick auf die Einführung des Betreuungsteiles (neben dem Unterrichtsteil) wären die Bestimmungen hinsichtlich der Aufsichtsführung auch auf diesem Bereich zu übertragen. Wenngleich bei nicht ganztägigen Schulformen die Zeit zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht nicht unter die Beaufsichtigung fällt, ist bei den ganztägigen Schulformen auch für diesen Zeitraum eine Aufsichtsführung erforderlich, da der Betreuungsteil entweder unmittelbar an den Unterrichtsteil anschließt oder mit diesem verschränkt ist; daher ist an diesen Schulformen die Beaufsichtigung ganztägig zu gewährleisten.

#### Zu Z 10 (§ 55 a):

Wie bereits erwähnt, können an ganztägigen Schulformen auch Erzieher eingesetzt werden. Daher sind auch die Rechte und Pflichten der

Erzieher im 10. Abschnitt des Schulunterrichtsgesetzes zu umschreiben. Die vorgesehene Neuregelung orientiert sich am § 51 in der Fassung der Z 9.

#### Zu Z 11 (§ 56):

Durch die 16. SchOG-Novelle soll für ganztägige Schulformen die Bestellung eines Lehrers oder Erziehers zur Unterstützung des Schulleiters bezüglich des Betreuungsteiles ermöglicht werden können (Leiter des Betreuungsteiles). In diesem Zusammenhang erscheint es im Bereich des Schulunterrichtsgesetzes notwendig, in Analogie zum § 56 Abs. 7 die Aufgaben des Leiters des Betreuungsteiles zu umschreiben.

#### Zu Z 12 (§ 57 Abs. 7):

Um den Erzieher im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen dasselbe Stimmrecht in den Lehrerkonferenzen bei Beratungen betreffend den Betreuungsteil einzuräumen, bedarf es einer diesbezüglichen Ergänzung des § 57 Abs. 7.

#### Zu Z 13 (§ 62 Abs. 3):

Derzeit enthält § 62 nur Bestimmungen hinsichtlich der Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten. Da — wie bereits erwähnt — im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen auch Erzieher tätig sein können, ist für die Zusammenarbeit der Erzieher mit den Erziehungsberechtigten in allen Fragen der Erziehung der zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler eine rechtliche Grundlage zu schaffen. Dies erfolgt durch den neuen Abs. 3.

#### Zu Z 14 (§ 70 Abs. 1 lit. c):

Da der Besuch des Betreuungsteiles an ganztägigen Schulformen hinsichtlich der Verfahrensregelungen den Besuch von Pflichtgegenständen, Freizeitgegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterricht gleichzustellen wäre, bedarf es einer entsprechenden Ergänzung des § 70 Abs. 1.

#### Zu Z 15 (§ 82 Abs. 3 und 4):

Diese Entwurfsbestimmungen enthalten die Regelungen betreffend das Inkrafttreten. Die Neuregelungen sollen gleichzeitig mit den vorgesehenen Neuerungen im Schulorganisationsgesetz betreffend die ganztägigen Schulformen mit 1. September 1994 in Kraft treten. Im Bereich des Schulunterrichtsrechtes muß das stufenweise Inkrafttreten, wie es im Entwurf der 16. Schulorganisationsgesetz-Novelle enthalten ist, nicht vorgesehen werden, da sich die schulunterrichtsrechtlichen Regelungen nur auf die bereits im Regelschulwesen befindlichen ganztägigen Schulformen beziehen.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

Überschrift zu § 9:

**Klassenbildung, Klassenzuweisung, Lehrfächerverteilung**

§ 9....

### Vorgeschlagene Fassung

Überschrift zu § 9:

**Klassen- und Gruppenbildung, Klassenzuweisung, Lehrfächerverteilung**

§ 9....

(5) Bei Bildung von Schülergruppen und an ganztägigen Schulformen bei der Bildung von Gruppen im Betreuungsteil hat der Schulleiter die in Betracht kommenden Schüler in die einzelnen Gruppen einzuteilen (Gruppenbildung). Ferner hat der Schulleiter den einzelnen Schülergruppen unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 2 und 3 die erforderlichen Lehrer, den einzelnen Gruppen im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen Lehrer oder — ausgenommen die gegenstandsbezogene Lernzeit — Erzieher zuzuweisen. Die Zuweisung der Lehrer und Erzieher an die einzelnen Gruppen ist der Schulbehörde erster Instanz schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

1128 der Beilagen

### Betreuungsteil

§ 12 a. (1) Der Besuch des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen bedarf einer Anmeldung. Bezüglich der Anmeldung gilt

1. für ganztägige Schulformen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles:
  - a) Die Anmeldung kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule sowie innerhalb einer vom Schulleiter einzuräumenden Frist von mindestens drei Tagen und längstens einer Woche (wobei diese Frist einen Sonntag einzuschließen hat) erfolgen; nach dieser Frist ist eine Anmeldung zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
  - b) Die Anmeldung kann sich auf alle Schultage oder auf einzelne Tage einer Woche beziehen.
  - c) Die Anmeldung gilt nur für das betreffende Unterrichtsjahr.
2. für ganztägige Schulformen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles:
  - a) Die Regelung der Z 1 lit. a gilt auch hier.
  - b) Die Anmeldung kann sich nur auf alle Schultage erstrecken.
  - c) Die Anmeldung gilt für die Dauer des Besuches der betreffenden Schule.

7

## Geltende Fassung

8

§ 17. (1) Der Lehrer hat in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) zu erfüllen. In diesem Sinne und entsprechend dem Lehrplan der betreffenden Schularbeit hat er unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schüler und der äußeren Gegebenheiten den Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes dem Stand der Wissenschaft entsprechend zu vermitteln, eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsgegenstände anzustreben, den Unterricht anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten, die Schüler zur Selbsttätigkeit und zur Mitarbeit in der Gemeinschaft anzuleiten, jeden Schüler nach Möglichkeit zu den seinen Anlagen entsprechenden besten Leistungen zu führen, durch geeignete Methoden und durch zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsmitteln den Ertrag des Unterrichtes als Grundlage weiterer Bildung zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen.

...

§ 33. ...

§ 43. (1) Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule mitzuhelfen, die Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) zu erfüllen und die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen,

## Vorgeschlagene Fassung

(2) Während des Unterrichtsjahres kann eine Abmeldung vom Betreuungsteil nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen. Diese Abmeldung hat spätestens einen Monat vor Ende des ersten Semesters zu erfolgen. Sofern an der Schule keine entsprechenden Klassen mit bloßem Unterrichtsteil oder ohne verschränkter Form von Unterrichts- und Betreuungsteil bestehen, ist nur eine Abmeldung von der Schule möglich.

§ 17. (1) Der Lehrer hat in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) zu erfüllen. In diesem Sinne und entsprechend dem Lehrplan der betreffenden Schularbeit hat er unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schüler und der äußeren Gegebenheiten den Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes dem Stand der Wissenschaft entsprechend zu vermitteln, eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsgegenstände anzustreben, den Unterricht anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten, die Schüler zur Selbsttätigkeit und zur Mitarbeit in der Gemeinschaft anzuleiten, jeden Schüler nach Möglichkeit zu den seinen Anlagen entsprechenden besten Leistungen zu führen, durch geeignete Methoden und durch zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsmitteln den Ertrag des Unterrichtes als Grundlage weiterer Bildung zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen. Im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen hat der Lehrer in eigenständiger und verantwortlicher Erziehungsarbeit die im § 2 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes grundgelegte Aufgabe zu erfüllen.

...

§ 33. ...

(7 a) Sofern an ganztägigen Schulformen der Beitrag für den Betreuungsteil trotz Mahnung durch drei Monate nicht bezahlt worden ist, endet die Schülereigenschaft für den Betreuungsteil. Damit hört der Schüler an ganztägigen Schulformen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles auf, Schüler auch des Unterrichtsteiles dieser Schulform zu sein. An ganztägigen Schulformen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles bleibt der Schüler Schüler des Unterrichtsteiles.

§ 43. (1) Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule mitzuhelfen, die Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) zu erfüllen und die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen,

## Geltende Fassung

auch am Unterricht in den Freizeitgegenständen und unverbindlichen Übungen, für die sie angemeldet sind, regelmäßig teilzunehmen, sich an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen zu beteiligen und die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

...

## § 45. . .

**§ 47.** (1) Im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schüler (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) hat der Lehrer in seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden, die insbesondere Anerkennung, Aufforderung oder Zurechtweisung sein können. Diese Maßnahmen können auch vom Klassenvorstand und vom Schulleiter (Abteilungsvorstand), in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde erster Instanz ausgesprochen werden.

...

## § 51. . .

(3) Der Lehrer hat nach der jeweiligen Diensteinteilung die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts, in den Unterrichtspausen — ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit — und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichts beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. Hierbei hat er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.

## Vorgeschlagene Fassung

auch am Unterricht in den Freizeitgegenständen und unverbindlichen Übungen, für die sie angemeldet sind, regelmäßig teilzunehmen, sich an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen zu beteiligen und die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen. Schüler, die zum Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen angemeldet sind, haben auch den Betreuungsteil regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

## § 45. . .

(7) Das Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen ist nur zulässig:

- bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 und 3),
- bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteiles zu erteilen ist.

**§ 47.** (1) Im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schüler (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) hat der Lehrer in seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden, die insbesondere Anerkennung, Aufforderung oder Zurechtweisung sein können. Diese Maßnahmen können auch vom Klassenvorstand und vom Schulleiter (Abteilungsvorstand), in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde erster Instanz ausgesprochen werden. Der erste Satz gilt auch für Erzieher im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen.

## § 51. . .

(3) Der Lehrer hat nach der jeweiligen Diensteinteilung die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts, in den Unterrichtspausen — ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit — und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichts beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. Hierbei hat er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren. Dies gilt sinngemäß für den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, wobei an die Stelle des Unterrichtes der Betreuungsteil tritt.

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Erzieher**

§ 55 a. (1) Der Erzieher an ganztägigen Schulformen hat das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Betreuungsteiles unter Bedachtnahme auf freizeitpädagogische Erfordernisse mitzuwirken. Seine Hauptaufgabe ist die dem § 2 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes entsprechende Erziehungsarbeit. Er hat diese im erforderlichen Ausmaß vorzubereiten.

(2) Außer den erzieherischen Aufgaben hat er auch die mit seiner Erziehertätigkeit verbundenen administrativen Aufgaben zu übernehmen und an Lehrerkonferenzen, die Angelegenheiten des Betreuungsteiles betreffen, teilzunehmen. § 51 Abs. 3 ist insoweit anzuwenden, als er den Betreuungsteil betrifft.

**§ 56. . .**

(8) An ganztägigen Schulformen, in denen ein Lehrer oder Erzieher zur Unterstützung des Schulleiters bezüglich des Betreuungsteiles bestellt wird (Leiter des Betreuungsteiles), obliegt ihm die Wahrnehmung jener Verwaltungsaufgaben, die in engem Zusammenhang mit diesem Bereich der Schule stehen; die diesem Lehrer einzeln obliegenden Pflichten können generell durch Dienstanweisung des Bundesministers für Unterricht und Kunst oder im Einzelfall durch den Schulleiter festgelegt werden.

**§ 57. . .****§ 56. . .**

(7) Für einen Beschuß einer Lehrerkonferenz ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dem Vorsitzenden und jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. In Klassenkonferenzen gemäß § 20 Abs. 6, § 21 Abs. 4 und § 25 Abs. 2 lit. c kommt das Stimmrecht nur jenen Mitgliedern zu, die den Schüler im betreffenden Schuljahr zumindest vier Wochen unterrichtet haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmübertragungen sind ungültig. Stimmenthaltungen sind außer im Falle der Befangenheit (§ 7 AVG) unzulässig. Über den Verlauf einer Lehrerkonferenz ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.

**§ 62. . .**

(7) Für einen Beschuß einer Lehrerkonferenz ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dem Vorsitzenden und jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. In Klassenkonferenzen gemäß § 20 Abs. 6, § 21 Abs. 4 und § 25 Abs. 2 lit. c kommt das Stimmrecht nur jenen Mitgliedern zu, die den Schüler im betreffenden Schuljahr zumindest vier Wochen unterrichtet haben. An ganztägigen Schulformen besitzen Erzieher hinsichtlich des Betreuungsteiles das Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmübertragungen sind ungültig. Stimmenthaltungen sind außer im Falle der Befangenheit (§ 7 AVG) unzulässig. Über den Verlauf einer Lehrerkonferenz ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.

**§ 62. . .**

(3) An ganztägigen Schulformen haben auch die Erzieher eine möglichst enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten in allen Fragen der Erziehung

### Geltende Fassung

#### § 70. Abs. 1 ...

c) Besuch von Pflichtgegenständen, Freizeitgegenständen, verbindlichen und unverbindlichen Übungen sowie des Förderunterrichtes (§§ 11, 12),

#### § 82. ...

(3) Verordnungen auf Grund der Änderungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 455/1992 können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem im Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

### Vorgeschlagene Fassung

der zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler zu pflegen. Diesem Zweck können Einzelaussprachen und gemeinsame Beratungen zwischen Erziehern und Erziehungsberechtigten dienen.

#### § 70. Abs. 1 ...

c) Besuch von Pflichtgegenständen, Freizeitgegenständen, verbindlichen und unverbindlichen Übungen, des Förderunterrichtes sowie des Betreuungsteiles an ganztägigen Schulen (§§ 11, 12, 12 a),

#### § 82. ...

(3) Die Überschrift des § 9, § 9 Abs. 5, § 12 a, § 17 Abs. 1, § 33 Abs. 7 a, § 43 Abs. 1, § 45 Abs. 7, § 47 Abs. 1, § 51 Abs. 3, § 55 a, § 56 Abs. 8, § 57 Abs. 7, § 62 Abs. 3, § 70 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... /1993 treten mit 1. September 1994 in Kraft.

(4) Verordnungen auf Grund der Änderungen durch die in den vorstehenden Absätzen genannten Bundesgesetze können bereits von dem ihrer Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem jeweils in den vorstehenden Absätzen genannten Zeitpunkt in Kraft.